



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Jahresbescheinigung ab 2006

Stand: 20.09.2006

Für die Jahresbescheinigung gemäß § 24c EStG über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte ab dem Jahr 2006 hat die Finanzverwaltung ein neues amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht (BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252a - 10/06). Dieses ersetzt den bisherigen Vordruck, der im Wesentlichen unverändert seit der Einführung für die Kapitalerträge ab 2004 galt (BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854).

Im Hinweisblatt hat es zwei Ergänzungen gegeben:

- Im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds sind der vereinbarte Veräußerungspreis um hierin enthaltene Zwischengewinne und thesaurierte Kapitaleinnahmen sowie die Anschaffungskosten um gezahlte Zwischengewinne zu bereinigen. Das bereinigte Veräußerungsergebnis unterliegt der Besteuerung und ist in die Steuererklärung zu übernehmen. Bitte prüfen Sie, ob das Kreditinstitut seiner Verpflichtung, das Veräußerungsergebnis so zu berechnen und zu bescheinigen, nachgekommen ist.
- Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG sind nicht Gegenstand der Jahresbescheinigung. Sie sind in der Anlage SO gesondert zu erklären.

Darüber hinaus sind die bisherigen Anmerkungen geblieben. Dabei erfolgt der Hinweis, dass nicht in bar ausgeschüttete Erträge wie Stockdividenden und Freiaktien, die eine Bardividende ersetzen, in der Bescheinigung enthalten sind. Diese Erträge sind einkommensteuerpflichtig und in der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung mit dem Euro-Kurswert vom Tag der Fälligkeit zu erklären.



Nach Auffassung des BFH (14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl 2006 II S. 520) gilt für Stock-Dividenden nicht nur das Halbeinkünfteverfahren. Bemessungsgrundlage für die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG ist die Höhe der Ausschüttung. Somit spielt der Kurswert der erhaltenen Aktien keine Rolle. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein über der Dividende liegender Kurswert der bezogenen Aktien nicht als Vorteil besteuert wird. Somit gibt der Hinweis zur Jahresbescheinigung eine überholte Rechtsauffassung wider, indem der Kurswert vom Tag der Fälligkeit maßgebend sein soll.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axis.de